

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Informationsvorlage

2019017/4

Dezernat: OB	aktuelles Gremium Ortschaftsrat Dohndorf	Sitzung am: 18.03.2019 TOP: 2.5
Amt: Amt 20	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2019017/4
	Az.:	erstellt am: 22.01.2019

Betreff

Erörterung Beteiligungsbericht der Stadt Köthen (Anhalt) 2019

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	11.03.2019: Ortschaftsrat Löbnitz an der Linde	11.03.2019	
2	13.03.2019: Ortschaftsrat Wülknitz	13.03.2019	
3	14.03.2019: Ortschaftsrat Baasdorf	14.03.2019	
4	18.03.2019: Ortschaftsrat Dohndorf	18.03.2019	
5	19.03.2019: Ortschaftsrat Merzien	19.03.2019	
6	20.03.2019: Ortschaftsrat Arensdorf	20.03.2019	
7	21.03.2019: Sozial- und Kulturausschuss	21.03.2019	
8	28.03.2019: Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss		
9	02.04.2019: Hauptausschuss		
10	11.04.2019: Stadtrat		

Beschlussentwurf

Gesetzliche Grundlagen:

- § 130 Abs. 2 KVG-LSA

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Die Stadt Köthen (Anhalt) hat aus wirtschaftlichen Gründen einen Teil des kommunalen Aufgabenspektrums auf einen Eigenbetrieb bzw. auf eigenständige Unternehmen übertragen, an denen sie in unterschiedlicher Form beteiligt ist.

Das übertragene Aufgabenspektrum umfasst die Bereiche der Daseinsvorsorge wie Energie- und Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Wohnungswesen, Sozialwesen, Förderung des Wohn- und Wirtschaftsstandortes Köthen (Anhalt), den Bereich Kultur und Freizeitbetrieb (Sportstätten, Freizeitbad und Tierpark).

Gemäß § 130 Abs. 2 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.06.2018 (GVBl. LSA S. 166) ist dem Stadtrat mit dem Entwurf der Haushaltssatzung ein Bericht über die unmittelbaren und mittelbaren, Beteiligungen der Stadt Köthen (Anhalt) in einer Rechtsform des öffentlichen oder privaten Rechts vorzulegen, wenn die Beteiligung am Unternehmen mindestens 5 v. H. beträgt.

Der Beteiligungsbericht ist im Stadtrat zu erörtern, eines Zustimmungsbeschlusses bedarf es nicht.

Durch die Bereitstellung der im Beteiligungsbericht enthaltenen Informationen wird ebenso dem § 1 (2) Nr. 5 der Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO) entsprochen.

Zielstellung des Berichtes ist es, dem Stadtrat und der Öffentlichkeit einen umfassenden Überblick über die städtischen Beteiligungen, abseits den Darstellungen in der Haushaltssatzung, zu geben.

Der Bericht basiert dabei grundsätzlich auf den Daten der geprüften Jahresabschlüsse sowie auf den Wirtschaftsplänen für die Folgejahre.

Der Entwurf des Beteiligungsberichtes 2019 wurde den Stadträtinnen und Stadträten mit den Haushaltsunterlagen am 14.11.2018 zur Verfügung gestellt.